

Beschlussauszug
aus der
ord. Sitzung der Gemeindevertretung Witzin
vom 04.05.2017

Top 17 Sonstiges

Abstimmungsergebnis:

dafür:		dage- gen:		enth.:	
--------	--	---------------	--	--------	--

Wegen Befangenheit von der Beschlussfassung ausgeschlossen:

Beschluss gefasst wie vorgeschlagen
Beschlussvorschlag zurückgestellt
Beschlussvorschlag geändert
Beschlussvorlage abgelehnt

TOP 17

Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF 12 63

19362 Parchim

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim
als untere Rechtsaufsichtsbehörde

Gemeinde Witzin
Der Bürgermeister
über Amt Sternberger Seenlandschaft
Am Markt 1
19406 Sternberg

Stadt Sternberg
- Bürgermeister -

26. April 2017

13356

Eingef.	IV
---------	----

Organisationseinheit
Fachdienst Recht, Kommunalaufsicht und Ordnung

Ansprechpartner
Frau Holz

Telefon 03871 722-3008 | Fax 03871 722-77-3008
E-Mail Roswita.Holz@kreis-lup.de

Aktenzeichen
30.15

Dienstgebäude
Parchim

Zimmer
246

Datum
24.04.2017

Haushaltssatzung und Haushaltsplan zum Doppelhaushalt 2017 2018 der Gemeinde Witzin Entscheidung

Sehr geehrter Herr Hüller,

Die Haushaltssatzung zum Doppelhaushalt 2017 2018 und der dazu gehörige Haushaltsplan wurden der unteren Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt und sind am 06.03.2017 eingegangen. Der Beschluss zur Haushaltssatzung wurde am 16.02.2017 gefasst.

Die Haushaltssituation stellt sich wie folgt dar:

Zum 01.01.2012 wurde die Umstellung des Haushaltsrechts von der Kameralistik zur doppelten Buchführung vollzogen. Die Eröffnungsbilanz wurde am 26.03.2015 beschlossen und liegt in Auszügen vor. Es wird Eigenkapital in Höhe von 2.289.629,11 € ausgewiesen. Jahresabschlüsse stehen noch aus.

Der Haushalt 2017 weist im Ergebnishaushalt nach Rücklagenveränderung ein Jahresergebnis von 0 € aus und ist in der Planung jahresbezogen ausgeglichen. Für 2018 beträgt der Saldo ebenfalls 0 € und der jahresbezogene Ausgleich wird damit ebenfalls erreicht. Auch unter Einbeziehung des Ergebnisvortrages laut den vorläufigen Jahresergebnissen wird der Haushaltsausgleich dargestellt.

Im geplanten Finanzhaushalt 2017 wird ein Saldo von 5.500 € ausgewiesen. In 2018 wird ein positiver Saldo i.H.v. 7.100 € ausgewiesen. Da die Gemeinde keine Kredite zu bedienen hat, fallen keine Tilgungsleistungen an. Insofern ist der unterjährige Ausgleich in beiden Haushaltsjahren gegeben und kann auch unter Berücksichtigung vorzutragender Beträge aus Haushaltsvorjahren dargestellt werden.

Der Haushaltsausgleich kann im Ergebnis- und Finanzhaushalt bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes dargestellt werden.

Seite 1 von 3

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie Verpflichtungsermächtigungen werden nicht benötigt.

Der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird für 2017 und 2018 mit 20.000 € ausgewiesen. Maßgeblich für die Genehmigungspflicht des Höchstbetrags der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit gemäß § 53 Absatz 3 der Kommunalverfassung ist gemäß der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Sport vom 20. Mai 2016 nun die Summe der ordentlichen Einzahlungen. Damit entspricht die Festsetzung in beiden Haushaltsjahren 4,74 % der im Finanzhaushalt veranschlagten ordentlichen Einzahlungen und ist nicht genehmigungspflichtig.

Bewertung der dauernden Leistungsfähigkeit:

In Wertung des Vorgenannten ist die Leistungsfähigkeit der Gemeinde als gesichert zu betrachten und auch die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit gemäß § 17 Absatz 3 Satz 2 der GemHVO-Doppik mittels des rechnerunterstützten Haushaltsbewertungs- und Informationssystems der Kommunen (RUBIKON) weist die dauernde Leistungsfähigkeit als gesichert aus.

Nach Prüfung wird festgestellt, dass genehmigungspflichtige Festsetzungen nicht enthalten sind und es ergehen folgende Entscheidungen:

1. Gegenüber der Gemeinde wird angeordnet, mir bis zum 24.05.2017 einen mit der örtlichen Rechnungsprüfung abgestimmten und vom Bürgermeister unterzeichneten Zeit- und Arbeitsplan zur Feststellung des Jahresabschlusses 2012 bis 2015 vorzulegen.

Begründung:

Zu 1.

Nach § 60 der Kommunalverfassung beschließt die Gemeindevertretung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres. Bei Einhaltung dieser Fristen hätte Witzin inzwischen festgestellte Jahresabschlüsse bis einschließlich 2015 haben müssen.

Damit ist für die Jahre 2012 bis 2015 festzustellen, dass der gesetzlichen Regelung nicht entsprochen wurde. Für 2016 scheint die Frist nicht mehr einzuhalten.

Es soll mit der Erstellung eines verbindlich durch die Gemeinde einzuhaltenden Zeit- und Arbeitsplanes die andauernde Verzögerung bei der Einhaltung der die Haushaltswirtschaft regelnden gesetzlichen Grundlagen beendet werden. Die Selbstbindung durch selbst festgelegte, straff und zielführend geplante Termine soll dazu führen, konsequent an der Erstellung zu arbeiten. Eine Festlegung von Terminen, welche nicht haltbar sind, wollte ich vermeiden, behalte mir aber vor, Anordnungen zu treffen, falls der nötige Nachdruck nicht erkennbar scheint.

Bezüglich etwaiger im Rahmen eines Nachtrages bzw. im Folgejahr im Haushalt festgesetzter genehmigungspflichtiger Teile weise ich darauf hin, dass ich mir die Rückstellung der Entscheidung darüber vorbehalten, bis der hier festgestellte Verzug beseitigt ist.

Hinweise:

Soweit Veränderungen im geplanten Haushalt auftreten, ist die Nachtragspflicht gemäß § 48 KV M-V zu prüfen. Soweit die Veränderungen dazu führen, dass der Haushaltsausgleich

nicht mehr erreicht wird, weise ich auch auf die Notwendigkeit des Haushaltssicherungskonzeptes hin.

Für Fragen Ihrerseits stehe ich gern zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheides Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Recht, Kommunalaufsicht und Ordnung, Putlitzer Straße 25, 19370 Parchim einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Holz
Sachbearbeiterin Kommunalaufsicht

